AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

55. Jahrgang **Celle, den 18.12.2025** **Nr. 105**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1074 Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH, Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

1075 Stadt Bergen, Richtlinie der Stadt Bergen über die Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit

1077 Stadt Bergen, 2. Änderung der Satzung der Stadt Bergen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen

1078 Stadt Bergen, 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1079 Gemeinde Eschede, Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eschede

1081 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

1082 Gemeinde Winsen (Aller), 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Winsen (Aller) vom 15.12.2025

1082 Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH, Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH hat in der Sitzung am 16.12.2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen und den Geschäftsführern Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft-. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Veröffentlichung der Bilanz der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH zum 31.12.2024

AKTIVA		31.12.2023	31.12.2024
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachanlagen	2.489.215,61	2.426.009,86
3.	Finanzanlagen	5.783,95	5.783,95
4.	Umlaufvermögen	283.279,36	209.829,89
5.	Liquide Mittel	2.034,50	57.030,74
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	33,60	33,60
7.	Aktive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		2.780.347,02	2.698.688,04

PASSIVA		31.12.2023	31.12.2024
1.	Eigenkapital	487.448,10	516.203,22
1.1	Stammkapital	100.000,00	100.000,00
1.2	Kapitalrücklage	649.098,42	707.448,10
1.3	Jahresergebnis	-261.650,32	-291.244,88
2.	Sonderposten	88.209,71	72.289,37
3	Rückstellungen	55.042,07	38.900,00
4.	Verbindlichkeiten	2.132.187,56	2.051.505,36
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	17.459,58	19.790,09
6.	Passive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		2.780.347,02	2.698.688,04

Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Verlust in Höhe von 291.244,88 € auf die neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2025 mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

Winsen (Aller), den 16.12.2025

Scheer
Geschäftsführer

Strenger
Geschäftsführer

- - -

Stadt Bergen, Richtlinie der Stadt Bergen über die Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit

Richtlinien
der Stadt Bergen
über die Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Richtlinien zur Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit zum 01.01.2026 beschlossen:

I. Ziel

1. Die Stadt Bergen fördert nach diesen Richtlinien

   a) die Arbeit der Turn- und Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund sind,

   b) die Arbeit der Schützenvereine, soweit sie Schießsportabteilungen und/oder Jugendspielmannzüge führen sowie

   c) die Arbeit der Gruppen, Verbände und freien Vereinigungen, die nachhaltig und auf Dauer Jugendarbeit betreiben.

   Alle genannten Vereine, Gruppen und Vereinigungen müssen ihren Sitz im Bereich der Stadt Bergen haben und als gemeinnützig anerkannt sein. Die Mehrzahl der Mitglieder muss ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Bergen haben.

2. Für die Förderung des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltswirtschaft (§ 82 Abs. 2 NGO). Der Umfang der Förderungsmaßnahmen richtet sich nach den vom Rat im Haushalt Für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln, sowie nach den tatsächlich bereitstehenden finanziellen Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

   Abweichungen von diesen Richtlinien sind in begründeten Einzelfällen möglich.

3. Die Stadtverwaltung Bergen erteilt Auskünfte und berät in allen Fragen des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit.

II. Zuwendungen

1. Sportstätten und Einrichtungen der Jugend- und Vereinsarbeit

   a) Die Träger des Sports, der Jugend- und Vereinsarbeit können auf Antrag Zuschüsse in Höhe von bis zu 30 v. H. der notwendigen und zuwendungsfähigen Kosten für den Neubau, die Erweiterung und die Einrichtung von Sportstätten und Jugendgruppenräumen erhalten.

   b) Für den Kauf von Geräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes und der Jugend und Vereinsarbeit notwendig und angemessen sind, können auf Antrag Zuwendungen bis zu 30 v. H. der Anschaffungskosten gewährt werden.

Der Höchstbetrag wird je Verein und Kalenderjahr festgesetzt auf	1.500,00 €
bei Vereinen mit über 500 Mitgliedern erhöht sich der Höchstbetrag auf	2.000,00 €
bei Vereinen mit über 1.000 Mitgliedern erhöht sich der Höchstbetrag auf	2.500,00 €
bei Vereinen mit über 1.500 Mitgliedern erhöht sich der Höchstbetrag auf	3.000,00 €

   c) Betriebskostenzuschüsse

   Auf Antrag können jährlich für Anlagen von Vereinen Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten bis zu den folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

Tennisanlagen je Tennisplatz (Tennen)	250,00 €

Sportheime (ohne Gastronomie)	
Gemeinschafts- und Wirtschaftsräume je angefangene 10 qm Nutzfläche	15,00 €
Schießstände	
je 50 m-Stand	25,00 €
je 25 m-Stand	20,00 €
je Luftgewehrstand	15,00 €
je Bogensportschießstand (nicht überdacht)	25,00 €

d) Die Anträge zu a) bis c) sollen so früh wie möglich gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die Antragsteller müssen auch die Ausschlussfristen beim Landkreis Celle beachten. Mit den Anträgen sind Bauzeichnungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne einzureichen. Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum des Vereins oder der Stadt Bergen sein. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren anerkannt werden. Die Zuwendungsempfänger sind verpf1ichtet, prüffähige Abrechnungen und Nachweise vorzulegen. Vor einer Entscheidung über die Anträge darf mit dem Bau nicht begonnen, die Beschaffung nicht vorgenommen werden.

2. Förderung der Jugendarbeit

a) Für Vorhaben der Jugendarbeit, die mindestens zwei Übernachtungen beinhalten und an denen mindestens fünf Jugendliche aus dem Bereich der Stadt Bergen teilnehmen, werden folgende Zuschüsse je Teilnehmer bereitgestellt:

1. Wanderungen, Fahrten, Lager (Altersgruppe 7-18 Jahre), je Übernachtung

2. Internationale Begegnungen, Auslandsfahrten (Altersgruppen 14-18 Jahre), je Übernachtung

Die Förderung wird für jede/n Jugendliche/n für höchstens 14 Übernachtungen im Jahr gewährt. Für je 10 jugendliche Teilnehmer kann eine erwachsene Betreuungsperson zu gleichen Bedingungen berücksichtigt werden.

Die Anträge zu b) Nr. 1. und 2. sind jeweils vor Fahrtantritt von den zuständigen Vereinen, Gruppen oder Vereinigungen zu stellen. Nach Beendigung der Maßnahme ist die Teilnehmerzahl nachzuweisen.

b) Förderung der Leistungsbesten

Auf Antrag der Vereine können Sportlerinnen und Sportler, die die Berechtigung zur Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften ab Landesebene erworben haben, Zuschüsse von bis zu 50 v. H. der notwendigen Fahrt- und Aufenthaltskosten erhalten.

3. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

a) Sportlerehrung

Die Stadt Bergen ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die mindestens zwölf Jahre alt sind und eine Meisterschaft auf Kreisebene oder einer höheren Ebene gewonnen haben. Die Sportart muss im Katalog der Meisterschaften und Bestenkämpfe im Sporthandbuch des Landessportbundes Niedersachsen aufgeführt sein. Alle zu Ehrenden erhalten eine Urkunde, ab einer Platzierung (Plätze 1 - 3) auf Landesebene wird zusätzlich eine Ehrengabe überreicht. Daneben werden auch Mitglieder von Nationalmannschaften ausgezeichnet. Die Vereine melden der Stadt die zu Ehrenden.

Es können auch verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter und Übungsleiter nach diesen Richtlinien geehrt werden.

b) Vereinsjubiläen

Bei 25, 50, 75 und 100-jährigen Jubiläen (usw.) wird auf Antrag eine einmalige Zuwendung von 5,00 € pro Jahr des Bestehens gewährt. Der Höchstbetrag wird auf 500,00 € festgelegt.

c) Überlassung von Sportstätten und öffentlichen Einrichtungen

Die Stadt überlässt auf Antrag den Trägern des Sports und der Jugendarbeit die Sportstätten und öffentlichen Einrichtungen kostenfrei. Für die Benutzung des Hallenbades wird eine Sonderregelung getroffen. Die Stadtverwaltung stellt die Benutzungspläne auf.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinie vom 26.03.2019 tritt damit außer Kraft.

29303 Bergen, 10.12.2025

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, 2. Änderung der Satzung der Stadt Bergen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen

2. Änderung der Satzung
der Stadt Bergen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

a) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen aus § 2 Absatz 1 werden für die Funktionsinhaber wie folgt angepasst (Nr. 1 bis 15.2) und um die Positionen eines weiteren stellvertretenden Stadtausbildungsleiters (Nr. 9.1) und einem Funkwart (Nr. 14 und 14.1) ergänzt:

1.	für den Stadtbrandmeister	212,00 €
1.1	für die Stellv. Stadtbrandmeister	106,00 €
2.	für die Ortsbrandmeister	
2.1	in Bergen	119,00 €
2.2	in Eversen, Sülze u. Offen	80,00 €
2.3	in den übrigen Ortsfeuerwehren	66,00 €
3.	für die Stellv. Ortsbrandmeister	
3.1	in Bergen	60,00 €
3.2	in Eversen, Sülze u. Offen	40,00 €
3.3	in den übrigen Ortsfeuerwehren	33,00 €
4.	für die Gerätewarte	40,00 €
5.	für den Stadtjugendfeuerwehrwart	44,00 €
6.	für die Jugendfeuerwehrwarte	44,00 €
7.	für die Kinderfeuerwehrwarte	44,00 €
8.	für den Stadtatemschutzbeauftragten	40,00 €
9.	für den Stadtausbildungsleiter	80,00 €
9.1	für bis zu zwei Stellv. Stadtausbildungsleiter	je 40,00 €
10.	für den Leiter Führungsgruppe ELW	40,00 €
11.	für den Gefahrgutzugführer	40,00 €
12.	für den Schriftführer des Stadtkommandos	17,00 €
13.	für den Stadtpressewart	17,00 €
14.	für den Funkwart	17,00 €
14.1	bei Wahrnehmung der Unterhaltung von digitalen Meldeempfänger Erhöhung auf	40,00 €
15.	Zusätzliche Beträge:	

15.1 Die Gerätewarte erhalten je zu betreuendes Fahrzeug einen monatlichen Zusatzbetrag von 4,00 €.
15.2. Die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag von 3,00 € je zu betreuenden Pressluftatmer.

b) § 2 der Satzung wird um Absatz 4 wie folgt ergänzt:

(4) Für den Brandsicherheitswachdienst (Wachhabender und Wachposten, kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden) wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Stunde ausgezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde vergütet. Als Mindestvergütung für eine abgeleistete Brandsicherheitswache wird eine Dauer von zwei Stunden (inkl. Vor- und Nachrüstzeit) festgesetzt.

c) Der bisherige § 6 (Einmalige Zuwendungen) der Satzung der Stadt Bergen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen wird ersatzlos gestrichen.

d) Der bisherige § 7 wird zu § 6.

§ 2 Inkrafttreten

1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Celle veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Formulierungen der Satzung vom 13.09.2018 über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen außer Kraft.

Bergen, 10.12.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 01.11.2011, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 21.09.2017, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

e) § 2 Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt erweitert:

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG), mit Ausnahme bei den öffentlichen Osterfeuern in den einzelnen Ortschaften,

f) § 4 Satz 7 der Satzung wird wie folgt geändert:
[7]Die Mindestabrechnungsdauer bei Brandsicherheitswachen wird auf zwei Stunden festgesetzt und beinhaltet Vor- und Nachrüstzeiten von insgesamt 45 - 60 Minuten, welche bei jeder Brandsicherheitswache anfallen.

g) § 4 Satz 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

[8]Die Brandsicherheitswache kann im Einzelfall individuell berechnet werden, wenn besondere Umstände dies erfordern (spezielle Bauart der Gebäude, usw.).

h) Der bisherige Satz 7 des § 4 der Satzung wird zu Satz 9.

i) Der bisherige Satz 8 des § 4 der Satzung wird zu Satz 10.

j) Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt gefasst:

Gebührentarif		Je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 Euro
1.1.1	Grundbetrag je Einsatzkraft	5,00 Euro
1.1.2	Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft	
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
		225,00 Euro
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF/TSF-W)	175,00 Euro
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	250,00 Euro
2.3	Löschfahrzeuge (LF)	550,00 Euro
2.4	Hubrettungsfahrzeug (HRB)	500,00 Euro
2.5	Rüstwagen (RW)	250,00 Euro
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	125,00 Euro
2.7	Mannschaftstransportwagen (MTW) Beinh. Anhänger	
2.8	Die Fahrzeuggestellung bei Brandsicherheitswachen wird pauschal mit einer halben Stunde des Gebührensatzes des jeweiligen Fahrzeugtyps berechnet	
3.	Verbrauchsmaterialien Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Erstattung der Kosten, für Ausrüstung die während des Einsatzes beschädigt wird, oder für Verpflegung bei längeren Einsätzen, können ebenfalls veranlagt werden.	
4.	Unfugalarm Tatsächliche Einsatzdauer des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Einsatzdauer der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreis Celle veröffentlicht.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bergen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Stadt Bergen, Landkreis Celle vom 08.03.2018 und ihre Änderungssatzung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Bergen, 10.12.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eschede, Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eschede

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eschede

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 29.01.2025, (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Eschede in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Gemeinde Eschede erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren, deren Höhe sich nach dem anliegenden Gebührentarif richtet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach der Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an deiner Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.
(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrundeliegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
(4) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
(5) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§4
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, kann eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben werden.

§5
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Erdbestattungen	
1. Reihengrab für 25 Jahre, nicht verlängerbar	903,50 €
2. Wahlgrab je Grabstelle	985,80 €
a. je Stelle und Jahr der Verlängerung	39,43 €
3. Kindergrab	724,00 €
a. je Stelle und Jahr der Verlängerung	28,96 €
4. Rasenreihengrab für 25 Jahre, nicht verlängerbar	1.561,70 €
5. Rasenwahlgrab	1.808,50 €
a. je Stelle und Jahr der Verlängerung	72,34 €
Feuerbestattungen	
6. Urnenreihengrab für 25 Jahre, nicht verlängerbar	740,60 €
7. Urnenreihengrab anonym für 25 Jahre, nicht verlängerbar	699,10 €
8. Urnenwahlgrab	782,20 €
a. je Stelle und Jahr der Verlängerung	31,29 €
9. Urnenrasenreihengrab für 25 Jahre, nicht verlängerbar	782,20 €
10. Urnenrasenwahlgrab	1.197,70 €
a. je Stelle und Jahr der Verlängerung	47,91 €
11. Ruhebaumbestattung für 25 Jahre, nicht verlängerbar	920,70 €
12. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	574,40 €
a. je Stelle und Jahr der Verlängerung	22,98 €

	13. Sternenkinder	738,00 €
	a. je Stelle und Jahr der Verlängerung	22,98 €
II.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle	
	1. Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall	250,00 €
III.	Gebühren für die Beisetzung	
	Ausheben und Verfüllen der Gruft	
	1. für eine Erdbestattung für Personen	
	a. bis zu 5 Jahren	178,50 €
	b. bis zu 5 Jahren an einem Samstag	267,75 €
	c. ab 5 Jahren	499,80 €
	d. ab 5 Jahren an einem Samstag	749,70 €
	2. für eine Urnenbestattung	
	a. Urnenbestattung	142,80 €
	b. Urnenbestattung an einem Samstag	214,20 €
IV.	Gebühren für Umbettungen werden nach Aufwand abgerechnet.	
V.	Errichtung von Grabmalen	
	1. zur Errichtung oder Änderungen von Grabmalen	83,50 €
VI.	vorzeitige Rückgabe/Umwandlung Rasengrab	
	1. vorzeitige Rückgabe Erdgrab pro Jahr	60,65 €
	2. vorzeitige Rückgabe Urnengrab pro Jahr	39,10 €
VII.	Umsatzsteuer	
	Umsatzsteuer wird in Höhe der gesetzlichen Grundlage erhoben soweit ein Nutzungsrecht/Gebühr der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	

§7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Eschede vom 16.02.2011 außer Kraft.

Eschede, den 16. Dezember 2025
Gemeinde Eschede

Der Bürgermeister
Lange

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Satzung der Gemeinde Winsen (Aller)
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und §§ 1, 2 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBL. I S. 4167); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 202 I Nr. 69) sowie § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) *	430 v.H.
2.	Gewerbesteuer	440 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt die am 12.12.2024 beschlossene und am 17.12.2024 veröffentlichte Realsteuerhebesatzung.

Winsen (Aller), den 15.12.2025

Oelmann
Bürgermeister L.S.

*107 vom Hundert der Grundsteuer B Einnahmen sind zweckgebunden für entfallende Straßenausbaubeiträge

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Winsen (Aller) vom 15.12.2025

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde Winsen (Aller)

vom 15.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) sowie der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird neu gefasst und erhält folgenden Inhalt:

5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich geführt werden. Über die abgelegte Jagdeignungsprüfung ist ein Nachweis/ Prüfungszeugnis von einem Jagdfachverband beizubringen. Die jagdliche Verwendung muss durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder durch Nachweis einer eigenen Jagd oder Jagdpacht bestätigt werden. Außerdem ist der gültige Jagdschein vorzulegen. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums ist der neue Jagdschein erneut vorzulegen. Halter und Hundeführer müssen identisch sein.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Für Hunde, die nach § 3 Absatz 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Winsen (Aller), 15. Dezember 2025

Oelmann L.S.
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Edgar-Johannes van Hattum, zuletzt wohnhaft: Fünfhausen 27, 32549 Bad Oeynhausen,

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“,

bei der Stadt Bergen
Fachbereich Finanzen
Deichend 3-7
29303 Bergen
-Stadtkasse, Rathaus EG-

ein Schriftstück vom 16.12.2025, Aktenzeichen M2025094500017-10001717, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Zustellungsversuche durch die Deutsche Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Daher wird dieses Schriftstück hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bergen öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt -sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache in Empfang genommen wird- als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergen, den 16.12.2025

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Ramin
Stadtkasse

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN